

31. Was hat eine deutsche Lebensversicherungs-gesellschaft auf Grund von Verträgen zu zahlen, welche sie in fremder Währung abgeschlossen hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1923 i. S. S. (RL) m. Fr. W., Lebensversicherungsaktiengesellschaft (Bekl.). VII 464/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist deutscher Reichsangehöriger, war aber früher in Brüssel ansässig. Er hat bei der Beklagten im Jahre 1909 sein Leben mit 20 000 belgischen Franken versichert. Der Versicherungsschein ist ausgestellt Berlin, den 18. Januar 1909. Die Zahlung der versicherten Summe sollte nach § 8 der allgemeinen Bedingungen an

der Hauptkasse in Berlin erfolgen. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag — ausgenommen Klagen auf Prämienzahlung — ist das Gericht des Domizils der Gesellschaft ausschließlich zuständig, § 10 a. a. O. Wegen des Rückkaufs heißt es in § 4 Abs. 3 das.: „Auch gewährt die „Fr. W.“ — wie in nachstehender Tabelle angegeben — nach dreijährigem Bestehen der Versicherung auf Antrag des Berechtigten 90% der Prämienreserve abzüglich 2% der Versicherungssumme als Rückkaufspreis zurück; hat aber die Reserve 75% der Versicherungssumme erreicht, dann wird die volle Prämienreserve zurückvergütet.“ Nach der Tabelle beträgt der Rückkaufswert nach 3, 4, 5 und 10 Jahren 2348, 3341, 4374, 10228 Franken. Die jährlich am 1. Februar mit 444 Franken zahlbare Prämie hat der Kläger regelmäßig bezahlt, zuletzt die am 1. Februar 1919 fällig gewesene. Mit Schreiben vom 21. März 1919 bestand die Beklagte auch hier auf Zahlung in Franken oder in Markwährung zum Tageskurse der Franken. Der Kläger zahlte in Franken und auf ein Schreiben der Beklagten vom 14. April 1919 auch noch Verzugszinsen in Franken. Am 22. April 1919 schrieb der Kläger an die Beklagte u. a.: „Gleichzeitig teile ich Ihnen mit, daß ich den Überbringer dieses . . . beauftragt habe, Ihnen meine Police zum Rückkauf vorzulegen. In der Police ist nur der Rückkaufswert nach zehnjähriger Gültigkeitsdauer angegeben, ich bitte den heutigen Wert zu ermitteln usw.“ Die Beklagte antwortete am 19. Mai 1919: „Auf Grund der . . . Kündigung . . . haben wir Ihre Versicherung . . . gelöst. Der bedingungsmäßige Rückkaufswert von 11271,60 Franken kann aber erst gezahlt werden, wenn uns der belgische Sequester (Zwangsverwalter der Deutschen Bank in Brüssel) belgische Franken, die wir uns auf andere Weise nicht verschaffen können, zur Verfügung stellt.“ Abschrift eines Schreibens an den Zwangsverwalter vom gleichen Tage wurde beigelegt. Er wurde um Bereitstellung von 11271,60 Franken gebeten mit der Begründung: „Da die Versicherung des Herrn S. in Franken abgeschlossen ist, und da er die Prämien stets in belgischen Franken entrichtete, so hat er auch Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswerts in Franken.“ Durch Schreiben seines Anwalts vom 23. Mai 1919 lehnte der Kläger jede Stundung ab und verlangte binnen acht Tagen Zahlung in Franken oder in Mark zum Tageskurse. Die Beklagte hat in ihrer Antwort vom 5. Juni 1919 um eine angemessene Frist zur Beschaffung des Frankenbetrags und bestritt ausdrücklich nicht, „daß Herr S. an sich berechtigt ist, Auszahlung in Frankenwährung zu verlangen“. Nunmehr erhob der Kläger die gegenwärtige Klage auf Zahlung von 11271,60 Franken nebst 4 v. H. Zinsen seit Klagezustellung. Hilfsweise verlangte er Zahlung in Mark zum Tageskurse. In ihrer Klagebeantwortung vom 4. Juli 1919 bestritt die Beklagte noch

nicht ihre Pflicht, in Franken zu zahlen, sie wies nur auf die Schwierigkeit und die Kosten der Beschaffung hin. Sie kündigte auch keinen Abweisungs-, nur einen Vertagungsantrag an. Im Termin vom 5. November 1919 beantragte die Beklagte jedoch Abweisung der Klage und erklärte nunmehr, daß sie nicht in Franken zu zahlen brauche. In der Verhandlung vom 7. Februar 1920 erkannte die Beklagte den Anspruch in Höhe von 10500,30 M nebst Zinsen an. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß sie den Rückkaufwert berechnen könne unter Zugrundelegung des Marktkurses der gezahlten Prämien am Zahlungstage. Das Landgericht verurteilte, dem zuletzt gestellten Klageantrag entsprechend, die Beklagte nur zur Zahlung von 11271,80 Franken nebst Zinsen. Auf die Berufung der Beklagten erließ das Kammergericht zunächst ein Zwischenurteil dahin, daß der auf Schuldanerkenntnis der Beklagten gestützte Klagegrund unbegründet sei. Demnächst verurteilte es die Beklagte zur Zahlung des anerkannten Betrages, wies aber die Klage im übrigen ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

#### Gründe:

... Der Kläger klagt auf Grund des Versicherungsvertrages. Er hat den Vertrag gekündigt und verlangt den vertragsmäßigen Rückkaufpreis. Er fordert grundsätzlich die Auszahlung in belgischen Franken und hat dabei den Wortlaut der allgemeinen Versicherungsbedingungen für sich. Die Rückkaufpreise sind dort für bestimmte Zeitpunkte berechnet und sie sind sämtlich in belgischen Franken angegeben. Gemiß sind das nur Beispiele, die dem Kläger vorgeführt wurden, aber da bei allen Beispielen das Ergebnis in belgischen Franken ausgebrückt ist, muß jeder unbefangene Leser annehmen, daß sich überhaupt alle Rückkaufpreise auf belgische Franken berechnen. Damit stimmt der sonstige Wortlaut der allgemeinen Versicherungsbedingungen überein. Sie bemessen im Falle des Klägers den Rückkaufpreis auf 90 v. H. der Prämienreserve, vermindert um 2 v. H. der Versicherungssumme.

Die Prämienreserve ist eine eigenartige Einrichtung der Lebensversicherung. Sie beruht darauf, daß das Risiko des Versicherers bei der Lebensversicherung anfangs gering ist und erst allmählich steigt, daß deshalb eigentlich anfangs geringe und allmählich sich steigende Prämien gefordert werden müßten, daß man aber aus verschiedenen Gründen dazu gelangt ist, stets von vornherein eine gleichbleibende Durchschnittsprämie zu verlangen. So zahlt der Versicherte im Anfang mehr, als er eigentlich zahlen müßte, und er zahlt in den späteren Jahren zu geringe Prämien. Was hier fehlt, muß aus den Überschüssen der Anfangsprämien, samt Zinsen und Zinseszinsen, gedeckt werden. Wie hoch die Überschüsse sind, ergibt sich aus dem Geschäfts-

plan des Versicherers, der nach § 11 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (VAG.) die angenommenen Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darzustellen hat. Aus der gezahlten Prämie die Prämienreserve zu ermitteln, ist reine Rechnungssache. Ist die Prämie in Mark gezahlt, so stellt sich auch die in der Prämie enthaltene Reserve auf Mark. Ist die Prämie in Franken bezahlt, so stellt sich die Reserve auf Franken, ist die Prämie in einer andern Einheit, z. B. Kohlen oder Roggen, bezahlt, so stellt sich auch die Reserve auf diese andere Einheit. Die Umrechnung in eine andere Währung ist bei der Berechnung der reinen Prämienreserve weder notwendig noch überhaupt zulässig. Der Kläger hat seine Prämien in Franken bezahlt, also stellt sich die Summe der in den einzelnen Prämien enthaltenen Prämienreserven auf Franken. Davon sind 2 v. H. der ebenfalls in Franken ausgedrückten Versicherungssumme abzuziehen, das Schlussergebnis ist dann wieder ein Betrag in Franken. So sind auch die Beispielsrechnungen der Police ausgeführt, und sie mußten deshalb mit Notwendigkeit Frankenbeträge ergeben.

Auf dem Standpunkt, daß dem Versicherten der Rückkaufswert in Franken zugesagt ist, hat auch die Beklagte selbst gestanden. Bei den Verhandlungen vor dem Beginn des Rechtsstreits und noch in der Klagebeantwortung ist sie bereit, in Franken zu zahlen. Sie erbittet sich nur einen Zahlungsausschub. Erst später, als sie bei der zunehmenden Markverschlechterung vor den wirtschaftlichen Folgen ihrer Ansicht zurückschreckte, stellte sie sich auf einen anderen Standpunkt. Ein Anerkenntnis, das als selbständiger Schuldgrund gewertet werden könnte, liegt in dem Verhalten der Beklagten nicht. Das hat das Kammergericht richtig erkannt. Aber die im Anfang von der Beklagten vertretene Meinung zeigt doch deutlich, wie ein unbefangener Leser die allgemeinen Versicherungsbedingungen auslegt und auslegen muß. Die Beklagte hat jetzt geltend gemacht, daß ihre Erklärungen im Frühjahr und im Sommer 1919 zu einer Zeit abgegeben worden seien, als die politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands völlig ungeklärt gewesen sei. Das mag richtig sein, es beweist aber nur, daß die Beklagte sich damals ihre Meinung über den Vertragswillen der Parteien vom Jahre 1909 noch unbeeinflusst und frei von Ermägungen gebildet hat, welche durch die sich verschlechternde politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands ausgelöst sind. Auf den Vertragswillen von 1909 kommt es aber an, nicht auf das, was die Beklagte bei Anwendung aller möglichen Vorsicht damals hätte wollen müssen.

Die spätere Stellung der Beklagten und die ihr folgende Meinung des Kammergerichts beruhen auf den Vorschriften des VAG. über die Prämienreserve, die daraus zu bildenden Fonds und deren Anlage.

Es heißt dort in § 56, daß die Prämienreserve jeder Lebensversicherung nach den Rechnungsgrundlagen des § 11 für den Schluß jedes Jahres zu berechnen und zu buchen ist, in § 57, daß die berechneten Beträge dem Prämienreservefonds zuzuführen, vorschriftsmäßig anzulegen und zu verwalten sind, in § 59, daß die Fonds in guten deutschen — also Markwerten — anzulegen sind, endlich in § 61, daß dem Prämienreservefonds nur die Beträge entnommen werden dürfen, die durch den Eintritt des Versicherungsfalls oder durch Rückkauf usw. frei werden. Die Vorschriften sind zugunsten der Versicherten erlassen worden, es wäre auffällig, wenn sie zu ihrem Nachteil ausschlugen. Es ist richtig, daß die Beklagte verpflichtet war, auch die Prämienreserven, die sich bei der Versicherung des Klägers ergaben, dem Prämienreservefonds zuzuführen und in Markwerten anzulegen. Es ist auch richtig, daß die Beklagte, wenn sie jetzt die durch den Rückkauf des Klägers frei werdenden Markwerte aus dem Prämienreservefonds entnimmt, damit allein die Forderung des Klägers, wenn diese in Franken berechnet wird, nicht decken kann. Aber die Beklagte haftet für den Rückkaufspreis nicht nur mit dem entsprechenden Anteil an dem Prämienreservefonds, sie haftet vielmehr persönlich und unbeschränkt. Die fehlenden Beträge muß sie aus ihrem freien Vermögen zuschießen. Diese Notwendigkeit ist, wie vieles andere, eine Folge der Marktverschlechterung. Trifft der Schaden bei Markforderungen regelmäßig den Gläubiger, so trifft er bei Valutaforderungen den Schuldner.

Das Kammergericht meint, der Kläger habe sich durch den Vertragschluß der deutschen Versicherungsgesetzgebung unterworfen, auch wenn sie ihm in ihren Einzelbestimmungen unbekannt gewesen sei. Das mag richtig sein, daraus folgt aber nichts zugunsten der Ansicht des Kammergerichts. Wenn der Kläger im Jahre 1909 beim Vertragschluß die deutsche Gesetzgebung kannte, so wird er die Fürsorge gewürdigt haben, welche die Versicherten erfahren, er wird die ihm daraus erwachsenden Rechte dankbar hingenommen, aber er wird doch keinesfalls auf ein Recht verzichtet haben, das ihm die deutsche Gesetzgebung zubilligte, nämlich auf unbeschränkte Haftbarkeit der ihm gegenüberstehenden Versicherungsgesellschaft. Wenn der Kläger die deutsche Gesetzgebung nicht kannte, wird ein solcher Verzicht noch weniger festgestellt werden können.

Noch nicht erwähnt ist das Konkursvorrecht, das § 61 VAG den Versicherten an dem Prämienreservefonds gewährt. Auch das ist eine Wohlthat, welche das Gesetz den Versicherten angebeihen läßt. Reicht der Prämienreservefonds nicht zu ihrer Befriedigung aus, so müssen sie sich an die Konkursmasse halten. Sie dürfen das aber auch. So wird auch hierdurch nur bewiesen, daß das freie Vermögen der Versicherer den Rückkaufberechtigten ebenfalls haftet.

Der Standpunkt des Kammergerichts leidet endlich an einem inneren Zwiespalt. Bei dem Anspruch des Versicherten auf Zahlung der Versicherungssumme will es die Forderung in der vereinbarten fremden Valuta zusprechen, bei dem Anspruch auf Zahlung des Rückkaufwertes aber nicht. Ein sachlicher Unterschied ist hier nicht anzuerkennen. Bei regelrechtem und unge störtem Ablauf der Angelegenheit soll auch die Versicherungssumme — mindestens überwiegend — aus dem Prämienreservefonds entnommen werden. Wenn die Bedenken des Kammergerichts berechtigt wären, so würden sie auch gegenüber einer Klage auf Zahlung der Versicherungssumme durchgreifen müssen. Verteidigen ließe sich eine unterschiedliche Behandlung nur, wenn es sich bei dem Anspruch auf Zahlung des Rückkaufwertes nicht wie bei dem Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme um einen Vertragsanspruch, vielmehr um einen Bereicherungsanspruch handelte. Bereichert wäre die Beklagte zur Zeit vielleicht nur noch um den im Prämienreservefonds eingelegten Markbetrag. Der Klagenanspruch ist aber kein Bereicherungsanspruch. Der Kläger hat die an sich zu hohen Prämien, aus denen die Prämienreserve für ihn angesammelt ist, nicht ohne rechtlichen Grund gezahlt, sondern zufolge des Versicherungsvertrags. Er hätte keinen Anspruch auf Zurückzahlung, wenn ihm der Versicherungsvertrag nicht diesen Anspruch einräumte. Beide Abreden stehen in engem Zusammenhang. Der Kläger verstand sich zu der Zahlung der anfangs zu hohen Beträge, weil er die Mehrbeträge gegebenenfalls zurückhalten sollte. Das sind Vertragsabreden; die Bereicherung steht nur als wirtschaftlicher Gesichtspunkt hinter den Abmachungen.

Das Ergebnis aller dieser Erwägungen ist, daß der vom Kläger verfolgte Anspruch durch den Versicherungsvertrag klar und eindeutig gerechtfertigt wird. Zu Zweifeln gibt die Vertragsurkunde keinen Anlaß. Auch etwaige Zweifel würden aber das Ergebnis nicht ändern können. Es müßte dann der vom Senat in langer Rechtsprechung festgehaltene Grundsatz eingreifen, daß Unklarheiten der Versicherungsbedingungen zu Lasten des Versicherers gehen, der diese Bedingungen festgestellt hat.

Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz noch einige neue Gesichtspunkte zu ihren Gunsten anzuführen versucht. Sie hat gemeint, daß in der Ausübung des Rückkaufsrechts eine Valutaspekulation liegen könne und daß diese gegen die guten Sitten verstoße. Aus dieser allgemeinen Erwägung ist nichts zugunsten der Beklagten herzuleiten. Erheblich wäre nur die Behauptung, daß der Kläger wider die guten Sitten handelte, als er im April 1919 die Versicherung kündigte. Das aber ist eine wesentlich auch tatsächliche Behauptung. Sie ist in den Vorinstanzen nicht aufgestellt worden — konnte es wohl angesichts

der ganzen Sachlage auch nicht —, sie kann in der Revisionsinstanz nicht nachgebracht werden. Die Beklagte hat sich weiter auf veränderte Umstände, die sogenannte *clausula rebus sic stantibus*, berufen zu können geglaubt. Auch dafür fehlen indessen die Unterlagen. Es handelt sich nicht darum, daß sich innerhalb eines bestehenden gegenseitigen Vertrags das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu Ungunsten des einen Teiles so verschoben hat, daß ihm die ihn treffende Leistung nicht mehr zugemutet werden kann. Der Kläger hat vielmehr das bestehende Vertragsverhältnis gekündigt, und er fordert jetzt einen Teil der von ihm selbst gemachten Leistungen zurück, wie der Vertrag ihm das gestattet. Wollte die Beklagte auf Grund der veränderten Umstände von dem ganzen Vertrage zurücktreten, so müßte sie dem Kläger die von ihm gemachten Leistungen in vollem Umfange zurückerstatten, sie würde dadurch also noch schlechter gestellt werden.

Eine Unmöglichkeit der Leistung im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB. ist nicht eingetreten. Auf ein Unvermögen im Sinne des Abs. 2 das. hat sich die Beklagte nicht berufen, kann sie sich auch nicht berufen, denn es werden Gattungssachen gefordert und die Leistung aus der Gattung ist möglich geblieben (§ 279 BGB.).

Eine „Interessengemeinschaft“ zwischen dem Kläger und der Beklagten besteht in dem Maße, wie jeder Gläubiger an dem wirtschaftlichen Wohlergehen seines Schuldners interessiert ist. Juristische Folgen ergeben sich daraus nicht. Namentlich gehört nicht etwa das Vermögen der Beklagten oder ein Teil davon — z. B. der Prämienreservefonds — der Beklagten und den von ihr versicherten Personen gemeinschaftlich. Rechtlich stehen die Versicherten nur als Gläubiger ihrem Schuldner, dem Versicherer, gegenüber.

Ähnliche Fälle wie der gegenwärtige haben den Senat schon früher beschäftigt. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte beruhten damals aber auf der Anwendung ausländischen Rechts. Eine eigene Prüfung der von den Oberlandesgerichten entschiedenen Rechtsfragen war hier dem Reichsgericht versagt. Im vorliegenden Falle ist deutsches Recht anzuwenden und vom Kammergericht auch angewendet worden.

Über die Höhe der dem Kläger zustehenden Frankensforderung herrscht kein Streit. Die Sache ist deshalb zur Endentscheidung reif. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Dabei war die vom Kläger erbetene, auf § 244 BGB. beruhende, Maßgabe hinzuzufügen, vgl. RGZ. Bd. 101 S. 312 ff.